

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof
– BT-Drucks. 20/8762 vom 11.10.2023 –

aus Anlass der Anhörung vor dem
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 13. Dezember 2023

von

Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.), Universität Freiburg

Der Verfasser ist Inhaber eines Lehrstuhls und Direktor am Institut für
deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht, Abteilung 2, der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtstatsächlicher Befund	1
II. Handlungsoptionen in rechtsvergleichender Perspektive	2
1. Vorabentscheidungsverfahren	2
2. „Pilotverfahren“	3
3. Modifikation der Sprungrevision	3
4. Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Zustimmung der Parteien	4
5. Entkoppelung von Streitentscheidung und Normbildung	5
III. Lösungsansatz des Regierungsentwurfes.....	6
IV. Kritik	7
1. Entkoppelung von Revisionsverfahren und Leitentscheidungsverfahren	7
2. Revisionsverfahren als Anknüpfungspunkt statt Vorlageverfahren ...	8
3. Aussetzung von instanzgerichtlichen Verfahren nur mit Parteikonsens	9
4. Erfüllungsaufwand	10
V. Zusammenfassung	10

I. Rechtstatsächlicher Befund

Der Gesetzentwurf beschreibt in rechtstatsächlicher Hinsicht das Phänomen der Massenverfahren grundsätzlich zutreffend.¹ Die bestehenden Möglichkeiten zivilprozessualer Verfahrensbündelung werden dem Phänomen der massenhaft erhobenen Individualklagen – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Justizentlastung – nicht hinreichend gerecht. Die – in wesentlichen Punkten misslungene (zu spätes Opt in, Möglichkeit von Nachforderungsklagen durch Verbände und Verbraucher, Rückforderungsklagen der Unternehmen etc.) – Einführung einer neuen Verbandsklage auf Abhilfeleistung wird die Problematik der Massenverfahren – wenn überhaupt – allenfalls graduell entschärfen können. Eine zufriedenstellende Lösung bringt sie aller Voraussicht nach jedoch nicht. Wie bereits in anderem Zusammenhang dargelegt gibt es *das eine* Remedium zur Erreichung der erforderlichen Justizentlastung in Massenverfahren nicht: „Vielmehr empfiehlt es sich, ein gebündeltes Paket weiterer Maßnahmen zu prüfen und zu erarbeiten, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ziviljustiz zu erhalten und in Zukunft zu stärken.“² Die Beschleunigung höchstgerichtlicher Klärung von Rechtsfragen, die in massenhaft eingeleiteten Parallelverfahren typischerweise gleichförmig entscheidungserheblich sind, hat dabei besondere Bedeutung. Entscheidend für den Erfolg gesetzgeberischer Maßnahmen ist, ob und inwieweit es gelingt, Prozessparteien und Instanzgerichte bei der Abwicklung und Entscheidung von massenhaft auftretenden Rechtsstreitigkeiten mit identischen entscheidungserheblichen Rechtsfragen zu entlasten.

Eine empfindliche Schwächung höchstrichterlicher Rechtspflege in Zivilsachen droht dabei in Gestalt der „Flucht aus der Revision“: Revisionskläger und Revisionsbeklagter entziehen den Rechtsstreit durch Parteidisposition einer mit

¹ BT-Drucks. 20/8762, S. 1 (ad A.).

² *Bruns*, Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ – BT-Drucks. 20/5560 vom 07.02.2023 – aus Anlass der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023, S. 1.

Gründen versehenen Entscheidung des BGH.³ Das in § 555 Abs. 3 ZPO n.F. neu geschaffene Erfordernis gesonderten klägerischen Antrags als Voraussetzung für den Erlass eines Anerkenntnisurteils ohne Gründe kann dem Kläger vom Beklagten im Wege eines Vergleichs „abgekauft“ werden. Auch das Erfordernis der Einwilligung des Revisionsbeklagten zur Rücknahme der Revision (§ 565 S. 2 ZPO) steht in gleicher Weise zur Parteidisposition. Durch die Veröffentlichung vorläufiger Rechtsauffassungen des Höchstgerichts in Gestalt von Hinweisbeschlüssen (§ 139 ZPO), die Möglichkeit von *obiter dicta* und sogenannte „Segelanweisungen“ werden diese Schwächen letztlich nicht zufriedenstellend kompensiert. Deshalb könnte sich empfehlen, dem BGH *de lege ferenda* ausdrücklich die ermessensabhängige Möglichkeit eines begründeten Verlustigkeitsbeschlusses gemäß §§ 565, 516 Abs. 3 S. 2 ZPO einzuräumen.

II. Handlungsoptionen in rechtsvergleichender Perspektive

1. Vorabentscheidungsverfahren

Das Revisionsgericht hat nach geltendem Recht grundsätzlich keine Möglichkeit, in Zivilsachen über Rechtsfragen im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens zu befinden. Sonderfälle sind die gerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 36 Abs. 3 ZPO, die Divergenzvorlagen gemäß § 132 Abs. 4 GVG und Art. 95 Abs. 3 GG sowie gemäß § 179 Abs. 2 S. 1 GWB. Der Beschluss der 92. Justizministerkonferenz empfiehlt die Einführung eines Vorlageverfahrens zum BGH, um eine höchstrichterliche Klärung von rechtsgrundsätzlichen Fragen im rechtshängigen Rechtsstreit unabhängig von Parteiinitiative zu ermöglichen. Im europäischen Rechtsvergleich finden sich entsprechende Verfahren in Frankreich (*saisine pour avis*), in den Niederlanden (*perjudiciële vragen aan de Hoge Raad*), in Gestalt der Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH (Art. 267 AEUV) und zum EGMR (XVI. Zusatzprotokoll zur EMRK). Das US-amerikanische Zivilprozessrecht kennt ähnliche Vorlageverfahren zum *US Supreme Court* (*certified question*) sowie zu den Einzelstaatengerichten. Eine besondere Form des Vorlageverfahrens im

³ Rapp, Revision, Kassation, Final Appeal, Freiburger Habilitationsschrift 2022 (im Erscheinen), S. 483 ff.; zum Ganzen bereits im Überblick bereits Bruns (Fn. 2), S. 4.

deutschen Zivilprozessrecht war der im Zuge der ZPO-Reform abgeschaffte Rechtsentscheid gemäß § 541 ZPO a.F. In Familiensachen wird die Wiedereinführung einer Divergenzvorlage diskutiert. Zur Stärkung der höchstgerichtlichen Rechtspflege könnte sich die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach dem Vorbild der französischen *saisine pour avis* nachdrücklich empfehlen.⁴

2. „Pilotverfahren“

„Pilotverfahren“, bei denen in ausgewählten Fällen ein Zugang zur Revisionsinstanz eröffnet ist, während andere gleich oder im Wesentlichen ähnlich gelagerte Verfahren im Instanzenzug sistiert werden, begegnen *de lege lata* zwar im Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess, sind aber dem geltenden deutschen Zivilprozessrecht bislang unbekannt.⁵ In England besteht die Möglichkeit einer *group litigation order* bei *opt in*-Gruppenklagen, um gleichartige Verfahren bei einem Gericht konsolidieren oder bestimmte Klagen vorrangig einer höchstrichterlichen Klärung zuführen zu können. In bank- und kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten sind seit 2015 besondere *test cases* möglich, die unter Umständen sogar einer abstrakten Streitentscheidung ohne konkretes Klagebegehren zugänglich sind. Die Einführung derartiger „Pilotverfahren“ könnte auch im deutschen Zivilprozessrecht einen wesentlichen Beitrag zur rascheren höchstrichterlichen Klärung zentraler Rechtsfragen leisten. Das bedeutet nicht, dass die Einführung von Gruppenklagen notwendig oder gegenwärtig empfehlenswert wäre. Auch bei wichtigen zivilprozessualen Verbandsklagen oder in anderen Fällen massenhafter gerichtlicher Rechtsverfolgung könnten Musterprozesse unter Aussetzung von Parallel- und Folgeverfahren der Rechtspflege dienlich sein.

3. Modifikation der Sprungrevision

Zur Stärkung des Zugangs zum BGH kommt auch eine Änderung der Regelung über die Sprungrevision in Betracht (§ 566 ZPO). Rechtspraktisch fristet die Sprungrevision im deutschen Zivilprozess ein Schattendasein, weil sie nur zulässig ist, wenn ausschließlich Rechtsfragen streitig sind, und weil sie Partei-

⁴ Hierzu *Rapp* (Fn. 3), S. 483 ff., 500 ff.

⁵ Zum Ganzen näher *Rapp* (Fn. 3), S. 472 ff.

konsens voraussetzt.⁶ Der englische Prozess kennt ein „*Leapfrogging*“ zum *Court of Appeal*, mit dem nicht eine Instanz übersprungen, sondern lediglich die Rechtsmittelzuständigkeit ermessensabhängig geändert werden kann. Möglich ist allerdings auch ein *Leapfrogging* vom *High Court* zum *UK Supreme Court* unter Auslassung des *Court of Appeal*. Voraussetzung ist eine Ermessensentscheidung des erstinstanzlichen *High Court* und eine Annahmeentscheidung des *UK Supreme Court* – Zustimmung der Parteien ist nicht erforderlich. Doch wird von dieser Option in England eher zurückhaltend Gebrauch gemacht. Ähnliche Möglichkeiten (*certiorari before judgment, by pass*), die eher noch weniger genutzt werden, begegnen im Zivilprozess in den USA. Immerhin könnte auch im deutschen Zivilprozessrecht *de lege ferenda* eine Stärkung des Zugangs zu höchstrichterlicher Klärung erfolgen, wenn eine Sprungrevision nach Ermessen des erstinstanzlichen Gerichts unter Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung der Parteien bei Zulassung durch den BGH möglich wäre.

4. Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Zustimmung der Parteien

Eine weitere Möglichkeit der Justizentlastung ist die Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Der deutsche Zivilprozess ist unter anderem auch geprägt vom Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung, die Vorbereitung hingegen von Schriftlichkeit. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist eng verknüpft mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit, die ihrerseits von der Gewährleistung in Art. 6 Abs. 1 EMRK und wohl auch Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 GG umfasst ist. Deshalb bedürfen Einschränkungen der Mündlichkeit stets besonders sorgfältiger Prüfung. Doch ist die Mündlichkeit auch von Verfassungs wegen keineswegs ausnahmslos gewährleistet. Dabei dürfte im Ausgangspunkt zwischen erstinstanzlichen Verfahren und Prozessen in der Berufungs- und Revisionsinstanz zu unterscheiden sein. Am ehesten könnten weitergehende Einschränkungen in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz zu rechtfertigen sein. Die Rechtsvergleichung lehrt, dass die Verfahren vor der französischen *Cour de Cassation* zu rund 95 % schriftlich ablaufen.⁷ Im englischen Zivilprozess wird über die *permission for appeal* im schriftlichen Verfahren befunden, die Verhandlung über den zugelassenen *appeal*

⁶ Hierzu und zum Folgenden *Rapp* (Fn. 3), S. 464 ff.; *Bruns* (Fn. 2), S. 2.

⁷ Hierzu und zum Folgenden *Rapp* (Fn. 3), S. 545 f.

ist dagegen mündlich. Das US-amerikanische Zivilprozessrecht ist *in puncto* Mündlichkeit restriktiver. Trotz des etwas ambivalenten rechtsvergleichenden Befundes könnte es sich empfehlen, Möglichkeiten zur Einschränkung der Mündlichkeit in der Revisionsinstanz sorgsam zu prüfen.⁸ Ein rascherer Zugang zur Revisionsinstanz lässt sich damit zwar nicht erreichen, wohl aber unter Umständen ein beschleunigtes Revisionsverfahren und damit eine raschere höchstrichterliche Entscheidung.

5. Entkoppelung von Streitentscheidung und Normbildung

Die Rechtsvergleichung fördert schließlich auch Modelle der Entkoppelung von Streitentscheidung und Normbildung zutage.⁹ Das vielleicht prominenteste Beispiel ist der französische Kassationsrekurs *dans l'intérêt de la loi* durch den Generalanwalt, deren Entscheidung keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf die Parteien bereits geführter oder noch anhängiger Prozesse hat (*cassation platonique*). Vergleichbare Verfahren begegnen in Belgien, Italien, Portugal und den Niederlanden. Ein unrühmliches historisches Beispiel für die Mitwirkung des Staatsanwalts im deutschen Zivilprozess verwirklichte als zentraler Baustein der NS-Justizgesetze das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15.07.1941,¹⁰ wonach die Staatsanwaltschaft befugt war, „die vom Standpunkte der Volksgemeinschaft [...] zu berücksichtigenden Umstände geltend zu machen“. Nach dem Ende der NS-Diktatur wurden diese Befugnisse abgeschafft und die Mitwirkung von Staatsanwaltschaft und anderen Behörden im Zivilprozess auf einen überschaubaren Kreis von Ausnahmefällen beschränkt. Eine Beteiligung der exekutiven Gewalt an Zivilverfahren im Kernbereich des Zivilrechts dürfte mit dem verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsprinzip jedenfalls insofern grundsätzlich vereinbar sein (Art. 92 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 2 GG), als sich die richterliche Entscheidungsmacht aus einem konkreten Rechtsstreit ableitet.¹¹ Dennoch wäre die Einführung einer Revision im öffentlichen Interesse durch einen Generalanwalt nach französischem Modell im deutschen Zivilprozessrecht eine sehr weitreichende Neuerung, die den Zivil-

⁸ Dafür bereits Bruns (Fn. 2), S. 6.

⁹ Näher zum Ganzen Rapp (Fn. 3), S. 508 ff.

¹⁰ RGBl. I 383.

¹¹ So Rapp (Fn. 3), S. 513.

prozess als Instrument der Prüfung und Durchsetzung materieller Rechte tiefgreifend verändern würde. In England hat die im Zuge der *Woolf*-Reformen erwogene Einführung der Möglichkeit staatsanwaltlicher Beteiligung im Zivilprozess keinen Eingang in die Gesetzgebung gefunden, insbesondere weil sie mit dem englischen *adversary system* nicht vereinbar ist.¹²

III. Lösungsansatz des Regierungsentwurfes

Der Regierungsentwurf sieht die Einführung eines sogenannten Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vor. Voraussetzung soll sein, dass in einem Massenverfahren Revision eingelegt wird. Dazu soll ein neuer Paragraph 552b ZPO in die Zivilprozessordnung eingefügt werden:

„§ 552b

Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren

Wirft die Revision Rechtsfragen auf, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, so kann das Revisionsgericht nach Eingang einer Revisionserwiderung oder nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung das Revisionsverfahren durch Beschluss zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen. Der Beschluss enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist.“

Inhalt und Form der Leitentscheidung soll der neue § 565 ZPO regeln. Wenn die zur Leitentscheidung bestimmte Revision ohne ein mit inhaltlicher Begründung versehenes Urteil endet, trifft der Bundesgerichtshof durch Beschluss ohne vorhergehende mündliche Verhandlung eine Leitentscheidung (§ 565 Abs. 1 und 2 ZPO RegE). Die Leitentscheidung wird damit vom Schicksal der Revision entkoppelt. Der Beschluss ist zu begründen, wobei die Begründung auf die

¹² Michael Stürner, Die Anfechtung von Zivilurteilen, 2002, S. 137; ders., 99 ZVglRWiss 310, 326 ff. (2000).

Erwägungen zu beschränken ist, die für die Entscheidung der maßgeblichen Rechtsfragen maßgeblich sind (§ 565 Abs. 3 ZPO RegE).

Den Instanzgerichten soll – leicht missverständlich – eine neue Möglichkeit zur Aussetzung „der Verhandlung“ bis zur Erledigung des Leitentscheidungsverfahrens an die Hand gegeben werden, „wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden[,]“¹³ und die Parteien zustimmen“ (§ 148 Abs. 4 ZPO RegE). Gemeint sein dürfte – wie in § 148 Abs. 1 und 2 ZPO¹⁴ – nicht die Aussetzung der Verhandlung, sondern des Verfahrens.

IV. Kritik

1. Entkoppelung von Revisionsverfahren und Leitentscheidungsverfahren

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verselbständigung des Leitentscheidungsverfahrens durch eine Abkoppelung vom Schicksal des zugrundeliegenden Revisionsverfahrens soll dem Bundesgerichtshof die Möglichkeit geben, für die Beurteilung von Massenverfahren zentrale Rechtsfragen unabhängig von der Disposition der Prozessparteien zu entscheiden. Dadurch kommt es zu einer Entkoppelung der gerichtlichen Streitentscheidung von der höchstrichterlichen Normschöpfung. Diese geplante Rechtsänderung verändert den Charakter der richterlichen Tätigkeit von der einzelfallbezogenen Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten hin zur abstrahierten Rechtsschöpfung in Gestalt höchstrichterlicher Normbildung. Damit erhebt sich die Grundfrage, ob und inwieweit die abstrakt-generelle Normbildung Aufgabe der Justiz ist. Parlamentsgesetzgebung kann sich auf Vorarbeiten und Entwürfe fachkundiger Ministerien stützen, ebenso die Exekutive beim Erlass von Verordnungen. Der Bundesgerichtshof und seine Senate verfügen hingegen über keinen auch nur annähernd vergleichbaren Apparat, und an die Einführung einer Generalanwaltschaft nach französischem

¹³ Das notwendige Komma am Ende des Relativsatzes fehlt in der Drucksache 20/8762, S. 7 (Art. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs).

¹⁴ Stein/Jonas/Roth, Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2016, § 148 Rn. 4.

Vorbild,¹⁵ welche die typischerweise hochkomplexen Materien mit einem hinreichend großen qualifizierten Stab aufbereiten könnte, ist nicht gedacht. Im Raum steht deshalb die Gefahr einer Überforderung der Judikative.

Darüber hinaus muss sich die geplante Neuregelung am Maßstab des verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsgrundsatzes messen lassen (Art. 92 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Das Bundesverfassungsgericht erblickt „im Allgemeinen ... die Funktion eines Gerichts [darin], Rechtsstreitigkeiten zwischen streitenden Parteien zu entscheiden. Die Erstattung von Rechtsgutachten ist daher grundsätzlich der richterlichen Funktion wesensfremd.“¹⁶ Die Normbildung im Zivilprozess lässt sich mithin – auch von Verfassungs wegen – nicht beliebig von der Streitentscheidung im Zivilprozess abkoppeln.¹⁷ In den klassischen Kernbereich richterlicher Tätigkeit im Zivilprozess fällt die abstrakt-generelle Rechtsschöpfung ohne konkreten Streitentscheid jedenfalls nicht. Festzuhalten ist, dass der Regierungsentwurf keinem in anderen Prozessrechtsordnungen bewährten Modell folgt, sondern ein funktional fragwürdiges Eigengebilde kreiert, das mit ungeklärten verfassungsrechtlichen Fragen konfrontiert ist.

2. Revisionsverfahren als Anknüpfungspunkt statt Vorlageverfahren

Ein grundlegender konzeptioneller Kritikpunkt ist auch die Anknüpfung des Regierungsentwurfs an ein anhängiges *Revisionsverfahren*. Zwar wird die Möglichkeit einer Leitentscheidung unabhängig vom Schicksal des konkreten Revisionsverfahrens eröffnet und ein Schwachpunkt des geltenden Rechts damit beseitigt. Die Entlastungswirkung einer solchen Lösung setzt aber – sieht man von der unter geltendem Recht kaum praktizierten Möglichkeit der Sprungrevision einmal ab – frühestens dann ein, wenn das Anknüpfungsverfahren bereits die Eingangsinstanz und die Berufungsinstanz durchlaufen hat. Weil in Massenverfahren typischerweise von Klägerseite viele gleichartige Verfahren parallel betrieben werden, ist damit zu rechnen, dass weiterhin zunächst auch viele Parallelverfahren die Landgerichte und Oberlandesgerichte beschäftigen, bevor eines oder mehrere

¹⁵ Siehe oben sub II 5.

¹⁶ BVerfGE 2, 79, 86; näher hierzu und zum folgenden *Rapp* (Fn. 3), S. 518 f.

¹⁷ *Esser* JZ 1962, 513 ff.; siehe ausführlich auch *Maultzsch*, Streitentscheidung und Normbildung durch den Zivilprozess, 2010, S. 252 ff., 332; *Gsell* AcP 2014, 99, 134 f.

dieser Verfahren den Bundesgerichtshof erreichen. Anders als bei einem Vorlageverfahren, das auch von Instanzgerichten initiiert werden könnte, ist ein Entlastungseffekt, wie ihn auch der Regierungsentwurf anstrebt, im Hinblick auf die ersten beiden Instanzen insoweit also nicht zu erwarten. Eine Entlastungswirkung kommt in bezug auf anhängige und künftige instanzgerichtliche Verfahren erst nach einer Aussetzungsentscheidung in Betracht, die an die Bestimmung eines Revisionsverfahrens zum Leitentscheidungsverfahren anknüpft. Zu diesem Zeitpunkt sind allerdings typischerweise zumindest größere Teile einer Klagewelle bereits bei den Gerichten erster und zweiter Instanz aufgelaufen. Die vom Regierungsentwurf ins Auge gefasste Regelung greift insoweit zu spät.

3. Aussetzung von instanzgerichtlichen Verfahren nur mit Parteikonsens

Die Aussetzung anhängiger Parallelverfahren soll nach dem Regierungsentwurf ermessensabhängig und nur dann möglich sein, wenn die Prozessparteien zustimmen (§ 148 Abs. 4 Satz 1 ZPO RegE). Das Erfordernis beiderseitigen Parteikonsenses ist ein weiterer wesentlicher Schwachpunkt des Gesetzgebungsvorhabens. Die Prozessparteien werden aller Voraussicht nach häufig keine klare Präferenz für die Verfahrensaussetzung entwickeln. Die Prozessvertreter der Parteien werden – von ihrem Gebühreninteresse einmal abgesehen – nicht unbedingt geneigt sein, ihren Mandanten zur Zustimmung zu raten, wenn sie dadurch das Risiko einer Berufshaftung eingehen. Ein solches Haftungsrisiko besteht im Prinzip auf beiden Seiten, soweit bei günstigem Prozessausgang ein vorläufig vollstreckbares oder gar rechtskräftiges Urteil erginge, während bei Aussetzung des Verfahrens vor Abschluss des Leitentscheidungsverfahrens und darauf gestützter Verfahrensführung einstweilen kein Urteil zu erwarten ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei beiderseitigem Einverständnis bereits nach geltendem Recht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen ist (§ 251 Satz 1 ZPO). Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung bringt vor diesem Hintergrund keinen nennenswerten Vorteil und reduziert den ohnehin allenfalls bescheidenen Entlastungseffekt der geplanten Neuregelung zusätzlich. Vorzugswürdig wäre in jedem Fall eine Aussetzungsmöglichkeit nach freiem Ermessen des Gerichts, ohne dass den Parteien ein Vetorecht zusteht. Bei der Ermessensentscheidung wird das Gericht zu berücksichtigen haben, dass die Parteien aufgrund der verfassungsrechtlichen Justizgewährleistung (Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG)

Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist haben. Erwägenswert wäre vor diesem Hintergrund die Festlegung einer gesetzlichen Regelgröße für die maximale Dauer bis zum Abschluss des Leitentscheidungsverfahrens bzw. der Verfahrensaussetzung, beispielsweise eine Frist von sechs Monaten.

4. Erfüllungsaufwand

In der Begründung zum Regierungsentwurf finden sich unter der Überschrift „VI. Gesetzesfolgen“ ad 4. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand.¹⁸ Dort werden Überlegungen zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft in Form von Modellrechnungen auf der Grundlage „frei geschätzter“ Ausgangswerte angestellt. Der den Berechnungen zugrunde gelegte durchschnittliche Streitwert von 5.000 Euro fällt nicht in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte, sondern der Amtsgerichte (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG). Anzumerken ist, dass das gewählte Durchschnittsverfahren deshalb überhaupt keine Revision zum Bundesgerichtshof eröffnet. Unterstellt man eine gleichmäßige Verteilung der Streitwerte aller Verfahren oberhalb und unterhalb des zugrunde gelegten fiktiven Durchschnittsstreitwerts, müsste dieser Befund überdies für rund die Hälfte aller den Berechnungen zugrunde gelegten fiktiven Fälle gelten. Zwar wären die geplanten Aussetzungsmöglichkeiten und die Präjudizwirkung einer Leitentscheidung auch in amtsgerichtlichen Prozessen relevant. Die Darlegungen zu möglichen Einsparungen für Rechtsuchende und Unternehmen entbehren augenscheinlich aber jeder validen empirischen Grundlage und bewegen sich letztlich im Bereich gesetzgeberischen Wunschdenkens.

V. Zusammenfassung

Insgesamt handelt es sich um einen Gesetzentwurf, der die Problematik der Massenverfahren zwar erkennt, aber keine zufriedenstellende Lösung entwickelt. Das Vorhaben setzt sich nicht hinreichend mit den Erkenntnissen der Prozessrechtsvergleiche auseinander. Der Regierungsentwurf berücksichtigt die durch den verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsgrundsatz gezogenen Grenzen zwi-

¹⁸ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. 20/8762, S. 11 – 13.

schen Streitentscheidung und Normbildung nicht in der wünschenswerten Klarheit. Das gesetzgeberische Modell setzt im Instanzenzug erst in der Revisionsinstanz und damit so spät an, dass Entlastungspotenziale gesetzgeberischer Abhilfe in Massenverfahren nicht ausgeschöpft werden. Das geplante Erfordernis eines Parteikonsenses als Voraussetzung gerichtlicher Aussetzung von Parallelverfahren im Instanzenzug bewirkt eine empfindliche Schwächung der Entlastungswirkung. Die Ausführungen zur voraussichtlichen Entlastung von Bürgern und Unternehmen entbehren jeder empirischen Grundlage und lassen sich allenfalls als gesetzgeberisches Wunschenken einordnen. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben in der vorliegenden Form meines Erachtens nicht empfehlenswert.

Freiburg, 11. Dezember 2023

Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.)